

**TPG Treuhand
Klein, Zeidler & Partner mbB
Wirtschaftsprüfer Steuerberater**

**Mary-Anderson-Str. 6
53332 Bornheim**

**Telefon (0 22 22) 9 89 09-0
e-mail: tpg@treuhand-bonn.de
www.tpg-treuhand.de**

B E R I C H T

über die

Erstellung des Jahresabschlusses 2025
(1. Januar bis 31. Dezember 2025)

der

**Bundesverband Reifenhandel und
Vulkaniseur-Handwerk e.V.
Bonn**

Geschäftsführende Partner:

Judith Haag StB
Peter Müller Dipl.-Kfm. WP StB
Michael Wonschina Dipl.-Finw. (FH) StB
Susanne Zeidler StB

Freier Mitarbeiter:

Helmut Klein Dipl.-Betriebsw. WP StB

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Partnerschaftsregister: Amtsgericht Essen Pr 942
Sitz der Gesellschaft: Bornheim

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Auftrag und Auftragsdurchführung	2
2. Rechtliche und steuerliche Verhältnisse	3
3. Jahresabschluss	7
3.1 Vermögensrechnung	7
3.2 Ergebnisrechnung	8
4. Bescheinigung	9
5. Prüfungsvermerk	10

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 Vermögensübersicht zum 31. Dezember 2025

Anlage 2 Ergebnisrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025

Anlage 3 Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2025

Anlage 4 Allgemeine Auftragsbedingungen

1. Auftrag und Auftragsdurchführung

Der Vorstand des

**Bundesverband Reifenhandel und Vulkaniseur-Handwerk e.V.,
Bonn**

- nachfolgend auch kurz "BRV e.V." oder "Gesellschaft" genannt -

erteilte uns den Auftrag, den Jahresabschluss des Vereins zum 31. Dezember 2025 aufzustellen und darüber schriftlich zu berichten.

Der Jahresabschluss besteht aus einer Vermögensübersicht und einer Einnahmen-Ausgabenrechnung. Wir sind davon ausgegangen, dass die Ergebnisrechnung in Übereinstimmung mit den Grundsätzen zur Aufstellung des Haushaltsvorschlages Bestandsveränderungen des Geldvermögens erfassen soll. Die handelsrechtlichen Bestimmungen über die Gliederung des Jahresabschlusses und die Bewertung von Vermögensgegenständen kommen insoweit nicht zur Anwendung.

Den belegmäßigen Nachweis der Einnahmen und Ausgaben sowie der Vermögensgegenstände und Schulden haben wir vollständig überprüft.

Aufstellung und Prüfung wurden unter Beachtung der berufsüblichen Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Jahresabschlüssen (Standard IDW-S-7 des Instituts der Wirtschaftsprüfer) in unseren Geschäftsräumen durchgeführt. Unserer Tätigkeit und Verantwortlichkeit liegen die „Allgemeinen Auftragsbedingungen“ in der Fassung vom 1. Januar 2024 zugrunde, die diesem Bericht als Anlage beigefügt sind.

Alle für die Durchführung des uns erteilten Auftrags erbetenen Auskünfte erhielten wir von Frau Hartmann, verantwortlich für das Rechnungswesen. Eine von der Geschäftsführung unterzeichnete Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

Die Arbeiten wurden in den Monaten März und April 2026 durchgeführt.

Ausgangspunkt unserer Erstellungsarbeiten war der von uns erstellte Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2024.

2. Rechtliche und steuerliche Verhältnisse

Name:	Bundesverband Reifenhandel und Vulkaniseur-Handwerk e.V.
Gründung am:	26. Mai 1987 in Köln
Satzung:	in der Fassung vom 16. Juni 2023 Eintragung im Vereinsregister am 09. Oktober 2023
Sitz:	Bonn
Amtsregister:	Amtsgericht Bonn Vereinsregister , VR7918
Geschäftsjahr:	1. Januar bis 31. Dezember
Zuständiges Finanzamt:	Bonn-Innenstadt
Steuernummer:	205/5782/3068
Steuerliche Außenprüfungen:	vom 30. August bis 2. Dezember 2021 fand eine Lohnsteuer-Außenprüfung für den Zeitraum 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2020 statt.
Steuerliche Besonderheiten:	Der Verein gilt als Berufsverband ohne wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und ist deshalb von der Körperschaftsteuer sowie der Gewerbesteuer befreit (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 KStG, § 2 Abs. 1 und Abs. 3 GewStG). Der letzte vorliegende Freistellungsbescheid für die Jahre 2021 bis 2023 datiert vom 8. Juli 2024.

Verbandszweck und
rechtliche Grundlagen:

Der Fachbereich des Verbandes umfasst den Reifenhandel, das Mechanikerhandwerk für Reifen- und Vulkanisationstechnik sowie alle damit wirtschaftlich und fachlich verbundenen Gewerbe, eingeschlossen Tätigkeiten im Kraftfahrzeugreparaturbereich.

Zweck des Verbandes ist die Wahrnehmung der Interessen des Fachbereiches. Der Verband kann die wirtschaftlichen und sozialen Interessen seiner Mitglieder fördern.

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist für den Verband ausgeschlossen. Der Verband ist selbstlos tätig.

Organe des Verbandes:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Besonderer Vertreter nach § 30 BGB

Vorstand:

Stand 31. Dezember 2025 besteht der Vorstand aus folgenden Mitgliedern:

Herr Stephan Helm	Vorsitzender
Herr Roland Richter	stellvertretender Vorsitzender
Herr Nikolaus Ehrler	Beisitzer
Herr Marc Johann	Beisitzer
Herr Rolf Körbler	Beisitzer
Herr Thomas Ludwig	Beisitzer
Herr Goran Zubanovic	Beisitzer

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzender, die den Verband in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten vertreten.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und mindesten drei, maximal acht weiteren Mitgliedern. Er wird jeweils für drei Jahre gewählt.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann der Vorstand den Geschäftsführer mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Vorstandsmitglieder zum geschäftsführenden Vorstandsmitglied bestellen.

Besonderer Vertreter
nach § 30 BGB:

Herr Yorick Lowin für die Leitung der Geschäftsstelle

Mitgliederversammlung:

Rechte und Pflichten der Mitgliederversammlung sind in § 6 der Satzung geregelt.

Die Mitgliederversammlung vom 24. Juni 2025 in Würzburg fasste folgende wesentlichen Beschlüsse:

- Genehmigung des Jahresabschlusses 2024
- Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung für das Jahr 2024
- Genehmigung des Haushaltsplans 2025
- Wahl der Rechnungsprüfer

Grundsätzlich beruht die Finanzierung des Verbandes auf Beiträgen seiner Mitglieder.

Die Gegenüberstellung des Haushaltsplans mit den tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben des Berichtsjahres ergibt folgendes Bild:

	Ansatz Haushalts- plan €	Ergebnis des Jahres- abschlusses €	Ab- weichung €
Einnahmen			
Beiträge ordentlicher Mitglieder	545.000,00	524.804,63	-20.195,37
Beiträge Fördermitglieder	315.000,00	333.274,21	18.274,21
Geschäftsbesorgung BIPAVER	33.000,00	33.000,00	0,00
Zinserträge	25.000,00	23.057,35	-1.942,65
sonstige Einnahmen	20.000,00	22.986,49	2.986,49
	<u>938.000,00</u>	<u>937.122,68</u>	<u>-877,32</u>
Ausgaben			
Personalkosten	475.000,00	490.827,65	-15.827,65
Sozialabgaben	77.000,00	82.589,32	-5.589,32
Raumkosten	50.000,00	49.006,88	993,12
Porto, Telefon	3.000,00	2.262,38	737,62
Reise- u. Bewirtungskosten, Sitzungen	27.000,00	25.209,96	1.790,04
Beiträge, Versicherungen, Fachliteratur	35.200,00	33.756,72	1.443,28
Bürobedarf	1.500,00	1.186,18	313,82
Rechts- und Beratungskosten	30.000,00	31.838,18	-1.838,18
Öffentlichkeitsarbeit	140.000,00	140.207,70	-207,70
Aufwandsentschädigung Vorstand	20.000,00	20.000,00	0,00
sonstige Kosten	64.500,00	50.361,74	14.138,26
Abschreibungen	5.000,00	3.822,00	1.178,00
	<u>928.200,00</u>	<u>931.068,71</u>	<u>-2.868,71</u>
	<u>9.800,00</u>	<u>6.053,97</u>	<u>-3.746,03</u>

3. Jahresabschluss

3.1 Vermögensrechnung

Aus der nachfolgenden Aufstellung ist die Entwicklung der Vermögensstruktur in absoluten und relativen Werten erkennbar.

	31.12.2025		31.12.2024		Veränderung €
	€	%	€	%	
Aktiva					
Sachanlagen	16,1	1,3	18,6	1,5	-2,5
Finanzanlagen	25,6	2,1	25,6	2,0	0,0
Forderungen, Vermögensgegenstände flüssige Mittel	12,7	1,1	34,2	2,7	-21,5
	1.137,5	95,1	1.167,6	93,6	-30,1
Rechnungsabgrenzungsposten	4,1	0,3	1,3	0,1	2,8
	1.196,0	100,0	1.247,3	100,0	-51,3
Passiva					
Verbandsvermögen	1.012,5	84,7	1.006,4	80,7	6,1
Rücklagen	40,0	3,3	80,0	6,4	-40,0
Rückstellungen	20,7	1,7	63,3	5,1	-42,6
Verbindlichkeiten	119,3	10,0	97,6	7,8	21,7
Rechnungsabgrenzungsposten	3,6	0,3	0,0	0,0	3,6
	1.196,0	100,0	1.247,3	100,0	-51,3

3.2 Ergebnisrechnung

Die nachfolgende Aufstellung zeigt die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben in absoluten und relativen Zahlen.

	2025		2024		Veränderung €
	€	%	€	%	
Beiträge ordentliche Mitglieder	524.805	56,00	521.325	54,67	3.479
Beiträge Fördermitglieder	333.274	35,56	315.970	33,14	17.305
Zinserträge	23.057	2,46	38.719	4,06	-15.661
sonstige Einnahmen	55.986	5,97	77.494	8,13	-21.507
Summe der Erträge	937.123	100,00	953.507	100,00	-16.385
Personalkosten	573.417	61,59	525.145	58,02	48.272
Raumkosten	49.007	5,26	49.240	5,44	-233
Porto, Telefon	2.262	0,24	2.680	0,30	-418
Reise-, Bewirtungskosten, Sitzungen	25.210	2,71	24.580	2,72	630
Beiträge, Versicherungen, Literatur	33.757	3,63	33.926	3,75	-169
Bürobedarf	1.186	0,13	594	0,07	592
Rechts- und Beratungskosten	31.838	3,42	78.633	8,69	-46.794
Öffentlichkeitsarbeit	140.208	15,06	100.299	11,08	39.908
Aufwandsentschädigung Vorstand	20.000	2,15	20.000	2,21	0
sonstige Kosten	50.362	5,41	65.062	7,19	-14.700
Abschreibungen	3.822	0,41	5.023	0,55	-1.201
Zinsaufwendungen	0	0,00	0	0,00	0
Summe der Aufwendungen	931.069	100,00	905.182	100,00	25.887
Jahresergebnis	6.054		48.326		-42.272

4. Bescheinigung

Bescheinigung des Steuerberaters über die Erstellung

An den Bundesverband Reifenhandel und Vulkaniseur-Handwerk e.V.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 des Bundesverband Reifenhandel und Vulkaniseur-Handwerk e.V. wurde von uns aufgrund der Buchführung des Verbandes und der erteilten Auskünfte entsprechend den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Rechnungslegung erstellt. Von dem belegmäßigen Nachweis der Ausgaben und Einnahmen haben wir uns überzeugt.

Bornheim, den 08. April 2026

TPG Treuhand
Klein, Zeidler & Partner mbB
Wirtschaftsprüfer Steuerberater

(Zeidler)
Steuerberaterin

5. Prüfungsvermerk

Die Vermögensübersicht und die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung haben wir geprüft. Es ergeben sich keine Beanstandungen.

Wir bestätigen ferner ausdrücklich, dass die Organe des Vereins über ihre vertraglichen Bezüge hinaus keine Vorteile erhalten haben.

Bonn, den

(Peter Lüdorf)
Rechnungsprüfer

(Andreas Arnold)
Rechnungsprüfer

ANLAGEN

Vermögensübersicht zum 31. Dezember 2025
des
Bundesverband Reifenhandel und Vulkaniseur-Handwerk e.V., Bonn

AKTIVA	Geschäftsjahr €	Vorjahr €	PASSIVA	Geschäftsjahr €	Vorjahr €
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Sachanlagen			I. Verbandsvermögen	1.012.489,44	1.006.435,47
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	16.144,00	18.617,00	II. Rücklagen	40.000,00	80.000,00
II. Finanzanlagen			III. Bilanzgewinn	0,00	0,00
1. Beteiligungen	25.564,59	25.564,59		<u>1.052.489,44</u>	<u>1.086.435,47</u>
	<u>41.708,59</u>	<u>44.181,59</u>	B. Rückstellungen		
B. Umlaufvermögen			1. sonstige Rückstellungen	20.650,00	63.250,00
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			C. Verbindlichkeiten		
1. Forderungen aus Beiträgen	12.495,82	2.426,91	1. sonstige Verbindlichkeiten	119.318,17	97.642,37
2. sonstige Vermögensgegenstände	201,60	31.737,15	D. Rechnungsabgrenzungsposten	3.573,13	0,00
	<u>12.697,42</u>	<u>34.164,06</u>			
II. Wertpapiere					
1. sonstige Wertpapiere	101.844,14	99.263,70			
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	1.035.653,73	1.068.380,94			
	<u>1.150.195,29</u>	<u>1.201.808,70</u>			
C. Rechnungsabgrenzungsposten	4.126,86	1.337,55			
	<u><u>1.196.030,74</u></u>	<u><u>1.247.327,84</u></u>		<u><u>1.196.030,74</u></u>	<u><u>1.247.327,84</u></u>

E r g e b n i s r e c h n u n g
für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025
der

Bundesverband Reifenhandel und Vulkaniseur-Handwerk e.V., Bonn

	€	Geschäftsjahr €	Vorjahr €
1. Einnahmen			
a) Beiträge ordentlicher Mitglieder	524.804,63		521.325,27
b) Beiträge Fördermitglieder	333.274,21		315.969,69
c) Zinserträge	23.057,35		38.718,59
d) Sonstige Einnahmen	<u>55.986,49</u>		<u>77.493,93</u>
		937.122,68	953.507,48
2. Ausgaben			
a) Personalkosten	573.416,97		525.144,63
b) Raumkosten	49.006,88		49.239,79
c) Porto, Telefon	2.262,38		2.679,99
d) Reise- u. Bewirtungskosten, Sitzungen	25.209,96		24.580,18
e) Beiträge, Versicherungen, Fachliteratur	33.756,72		33.926,11
f) Bürobedarf	1.186,18		594,48
g) Rechts- und Beratungskosten	31.838,18		78.632,50
h) Öffentlichkeitsarbeit	140.207,70		100.299,46
i) Aufwandsentschädigung Vorstand	20.000,00		20.000,00
j) sonstige Kosten	50.361,74		65.061,78
k) Abschreibungen	<u>3.822,00</u>		<u>5.023,00</u>
		931.068,71	905.181,92
3. Jahresergebnis		<u>6.053,97</u>	<u>48.325,56</u>
4. Zuführung in das Verbandsvermögen		6.053,97	48.325,56
5. Ergebnis nach Verwendungsrechnung		<u><u>0,00</u></u>	<u><u>0,00</u></u>

ENTWICKLUNG DES ANLAGENVERMÖGENS 2025
Anlagenspiegel gem. § 284 Abs. 3 HGB

	Anschaffungs-, Herstellungskosten 01.01.2025 €	Zugänge €	Abgänge €	Umbuchungen €	Anschaffungs-, Herstellungskosten 31.12.2025 €	kumulierte Abschreibung 01.01.2025 €	Abschreibung Geschäftsjahr €	Abgänge €	Umbuchungen €	kumulierte Abschreibung 31.12.2025 €	Zuschreibung Geschäftsjahr €	Buchwert Geschäftsjahr 31.12.2025 €	Buchwert Vorjahr 31.12.2024 €
A. Anlagevermögen													
I. Sachanlagen													
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	36.664,66	1.349,00	0,00	0,00	38.013,66	18.047,66	3.822,00	0,00	0,00	21.869,66	0,00	16.144,00	18.617,00
Summe Sachanlagen	36.664,66	1.349,00	0,00	0,00	38.013,66	18.047,66	3.822,00	0,00	0,00	21.869,66	0,00	16.144,00	18.617,00
II. Finanzanlagen													
1. Beteiligungen	25.564,59	0,00	0,00	0,00	25.564,59	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	25.564,59	25.564,59
Summe Finanzanlagen	25.564,59	0,00	0,00	0,00	25.564,59	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	25.564,59	25.564,59
Summe Anlagevermögen	62.229,25	1.349,00	0,00	0,00	63.578,25	18.047,66	3.822,00	0,00	0,00	21.869,66	0,00	41.708,59	44.181,59

1. Erläuterungen zur Vermögensübersicht zum 31. Dezember 2025

Den Erläuterungen liegt die als Anlage 1 beigefügte Vermögensübersicht zum 31. Dezember 2025 zugrunde. Die Zahlen der Vorjahresbilanz sind zu Vergleichszwecken in Klammern genannt.

A K T I V S E I T E

A. Anlagevermögen

I. Sachanlagen

1. <u>andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung</u>	€ 16.144,00
	(€ 18.617,00)

Der Ausweis betrifft die Büroeinrichtung der Verbandsgeschäftsstelle in Bonn.

II. Finanzanlagen

1. <u>Beteiligungen</u>	€ 25.564,59
	(€ 25.564,59)

Der Ausweis betrifft die Beteiligung an der Reifengewerbeförderungs GmbH.

B. Umlaufvermögen

I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. <u>Forderungen aus Beiträgen</u>	€ 12.495,82
	(€ 2.426,91)

Der Ausweis umfasst ausstehende Beiträge zum Stichtag 31. Dezember 2025. Zum Zeitpunkt unserer Prüfung waren alle Beitragsforderungen ausgeglichen.

2. <u>sonstige Vermögensgegenstände</u>	€ 201,60
	(€ 31.737,15)

Der Ausweis betrifft eine Rückforderung einer stornierten Hotelbuchung.

II. Wertpapiere

1. <u>sonstige Wertpapiere</u>	€ 101.844,14
	(€ 99.263,70)

Der Ausweis betrifft Commerzbank Vermögens-Management.

Hierbei handelt es sich um die Anschaffung 2.081 Inhaber-Anteile A97 97 38 im Wert von € 106.096,66 abzüglich einer Bonifikation in Höhe von € 1.552,19.

Anschaffung:	23.11.2015
Kurswert 31.12.2025:	€ 101.844,14
Ausschüttung:	Jährlich

Der Ansatz erfolgt mit dem niedrigeren Teilwert. Zum 31. Dezember 2025 erfolgte eine Zuschreibung in Höhe von € 2.580,44 auf den Kurswert.

III. <u>Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks</u>	€ 1.035.653,73
	(€ 1.068.380,94)

Zusammensetzung:

	31.12.2025 €	31.12.2024 €
Kassenbestand	0,00	183,43
Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG		
Giro-Konto-Nr. 1808888013	38.971,35	43.142,70
Cash-Konto Nr. 1808888021	231.286,18	209.249,06
Festgeld Nr. 1808888692	250.000,00	250.000,00
Festgeld Nr. 1818888615	0,00	103.900,00
Übertrag	520.257,53	606.475,19

	31.12.2025	31.12.2024
	€	€
Übertrag	520.257,53	606.475,19
Festgeld Nr. 1808888617	0,00	250.000,00
Festgeld Nr. 1818888640	0,00	200.000,00
Festgeld Nr. 104042627	201.780,00	0,00
Festgeld Nr. 8910003683	100.000,00	0,00
Sparbrief Nr. 104042619	200.000,00	0,00
Commerzbank AG		
Konto-Nr. 126665900	<u>13.616,20</u>	<u>11.905,75</u>
	<u>1.035.653,73</u>	<u>1.068.380,94</u>

Der Kassenbestand wurde in 2025 aufgelöst.

Zu Guthaben bei Kreditinstituten

Die ausgewiesenen Salden stimmen mit den Kontoauszügen der Kreditinstituten zum 31. Dezember 2025 überein.

C. <u>Rechnungsabgrenzungsposten</u>		€ 4.126,86
		(€ 1.337,55)

Der Ausweis betrifft Abonnements.

PASSIVSEITE

A. Eigenkapital

I. Verbandsvermögen

€ 1.012.489,44
(€ 1.006.435,47)

Entwicklung:

Vortrag 01.01.2025
Jahresergebnis 2025
Stand 31.12.2025

	€
	1.006.435,47
	6.053,97
	1.012.489,44

Das Jahresergebnis stimmt mit dem Ausweis der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung überein (s. Anlage 2).

II. Rücklagen

€ 40.000,00
(€ 80.000,00)

Die Rücklage wurde im Jahr 2020 für geplante Ausgaben für die Öffentlichkeitsarbeit gebildet. In 2025 wurden hiervon € 40.000,00 für die Erneuerung der Website aufgelöst.

B. Rückstellungen

1. sonstige Rückstellungen

€ 20.650,00
(€ 63.250,00)

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Vortrag 01.01.2025	Verbrauch	Zuführung	Stand 31.12.2025
	€	€	€	€
Urlaubsrückstellungen	9.050,00	9.050,00	6.450,00	6.450,00
Abschlusskosten 2025	0,00	0,00	4.200,00	4.200,00
Abschlusskosten 2024	4.200,00	4.200,00	0,00	0,00
Ausstehende Rechnungen	50.000,00	50.000,00	10.000,00	10.000,00
	<u>63.250,00</u>	<u>63.250,00</u>	<u>20.650,00</u>	<u>20.650,00</u>

C. Verbindlichkeiten

1. <u>sonstige Verbindlichkeiten</u>	€ 119.318,17
	(€ 97.642,37)

Zusammensetzung:

	31.12.2025	31.12.2024
	€	€
Kostenweiterbelastungen Reifengewerbeförderungs GmbH	94.779,85	88.920,58
Beratungskosten	14.423,10	749,70
Kostenrechnungen	1.958,94	1.026,84
Lohn- und Kirchensteuer	6.567,03	5.496,33
Soziale Sicherheit	1.589,25	1.448,92
	<u>119.318,17</u>	<u>97.642,37</u>

D. <u>Rechnungsabgrenzungsposten</u>	€ 3.573,13
	(€ 0,00)

2. Ergebnisrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025

Den nachstehenden Erläuterungen liegt die als Anlage 2 beigefügte Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025 zugrunde, deren Gliederung entsprechend den Vorschriften des § 275 Abs. 2 HGB (Gesamtkostenverfahren) erfolgte.

Die Vorjahreszahlen sind zu Vergleichszwecken in Klammern genannt.

E I N N A H M E N

1. Einnahmen

a) <u>Beiträge ordentlicher Mitglieder</u>	€ 524.804,63 (€ 521.325,27)
b) <u>Beiträge Fördermitglieder</u>	€ 333.274,21 (€ 315.969,69)
c) <u>Zinserträge</u>	€ 23.057,35 (€ 38.718,59)
d) <u>Sonstige Einnahmen</u>	€ 55.986,49 (€ 77.493,93)

Zusammensetzung:

	2025 €	2024 €
Sonstige Erträge aus Vorjahren	438,66	846,03
Erträge Zuschreibungen Umlaufvermögen	2.580,44	3.308,79
Erstattungen AAG	524,41	1.835,43
Sponsoren-Beitrag	0,00	25.000,00
Weiterbelastete Kosten an Reifengewerbeförderungs GmbH	3.939,15	402,91
kostenmindernde Einnahmen	35.873,51	35.195,41
Sachbezüge für Kfz-Nutzung	<u>12.630,32</u>	<u>10.905,36</u>
	<u>55.986,49</u>	<u>77.493,93</u>

AUSGABEN

2. Ausgaben

a) Personalkosten € 573.416,97
(€ 525.144,63)

Zusammensetzung:

	<u>2025</u>	<u>2024</u>
	€	€
Gehälter	471.408,26	436.286,17
soziale Abgaben	82.589,32	73.681,45
Berufsgenossenschaftsbeitrag	1.671,23	1.896,82
Freiwillige soziale Aufw., lohnsteuerpflichtig	3.514,31	0,00
betriebliche Altersversorgung	974,58	974,58
Sachbezüge für Kfz-Nutzung	12.396,32	12.053,16
Pauschale Lohnsteuer	862,95	252,45
	<u>573.416,97</u>	<u>525.144,63</u>

b) Raumkosten € 49.006,88
(€ 49.239,79)

Zusammensetzung:

	<u>2025</u>	<u>2024</u>
	€	€
Raumkosten	45.386,72	46.342,38
Gas, Strom, Wasser	275,27	419,99
Reinigung	3.344,89	2.477,42
	<u>49.006,88</u>	<u>49.239,79</u>

c) Porto, Telefon € 2.262,38
(€ 2.679,99)

d) Reise- u. Bewirtungskosten, Sitzungen € 25.209,96
(€ 24.580,18)

Zusammensetzung:

	<u>2025</u>	<u>2024</u>
	€	€
Veranstaltungskosten	1.911,30	0,00
Reisekosten	20.297,00	20.919,97
Bewirtungskosten, Raummieten u.ä.	<u>3.001,66</u>	<u>3.660,21</u>
	<u>25.209,96</u>	<u>24.580,18</u>

e) <u>Beiträge, Versicherungen, Fachliteratur</u>	€ <u>33.756,72</u>
	(€ <u>33.926,11</u>)

Zusammensetzung:

	<u>2025</u>	<u>2024</u>
	€	€
Beiträge und Gebühren	27.149,51	26.870,99
Versicherungen	4.566,88	4.931,34
Fachliteratur	<u>2.040,33</u>	<u>2.123,78</u>
	<u>33.756,72</u>	<u>33.926,11</u>

Zu Beiträge und Gebühren

Zusammensetzung:

	<u>2025</u>	<u>2024</u>
	€	€
BIPAVER	5.092,01	4.963,49
UDH	5.150,00	5.000,00
Zentralvereinigung Kfz-Gewerbe	1.500,00	1.500,00
AZUR	4.760,00	4.760,00
Bürgel	297,50	297,50
ZDK	10.000,00	10.000,00
sonstige	<u>350,00</u>	<u>350,00</u>
	<u>27.149,51</u>	<u>26.870,99</u>

f) <u>Bürobedarf</u>	€ <u>1.186,18</u>
	(€ <u>594,48</u>)

g) <u>Rechts- und Beratungskosten</u>	€ <u>31.838,18</u>
	(€ <u>78.632,50</u>)

Zusammensetzung:

	2025	2024
	<u>€</u>	<u>€</u>
Beratungskosten JEP	18.631,72	20.677,53
Anwaltskosten Kartellrechtsverfahren	5.825,53	50.000,00
Steuerberatung	6.556,89	6.887,81
diverse Verfahren	<u>824,04</u>	<u>1.067,16</u>
	<u>31.838,18</u>	<u>78.632,50</u>

h) <u>Öffentlichkeitsarbeit</u>	<u>€ 140.207,70</u>
	(€ 100.299,46)

Zusammensetzung:

	2025	2024
	<u>€</u>	<u>€</u>
Kosten Mitgliederversammlung	16.872,02	1.432,03
Betriebsvergleich	37.961,00	37.961,00
Trends und Facts	44.881,15	38.824,11
Awards und Imagekampagnen, Werbemittel	16.333,13	7.550,97
Kosten Homepage	11.197,01	1.688,21
Kosten Arbeitskreise	105,74	3.212,25
Studien, Projekte	11.246,50	7.199,50
Messekosten	307,88	0,00
Fortbildungskosten	535,50	0,00
Ehrungen, Geschenke	262,60	859,00
übrige	<u>505,17</u>	<u>1.572,39</u>
	<u>140.207,70</u>	<u>100.299,46</u>

i) <u>Aufwandsentschädigung Vorstand</u>	<u>€ 20.000,00</u>
	(€ 20.000,00)

Zusammensetzung:

	2025	2024
	<u>€</u>	<u>€</u>
Herr Ehrler	2.300,00	2.300,00
Herr Richter	3.500,00	3.500,00
Herr Körbler	2.300,00	2.300,00
Herr Johann	2.300,00	2.300,00
Herr Zubanovic	2.300,00	2.300,00
Übertrag	<u>12.700,00</u>	<u>12.700,00</u>

	2025	2024
	€	€
Übertrag	12.700,00	12.700,00
Herr Helm	5.000,00	5.000,00
Herr Ludwig	<u>2.300,00</u>	<u>2.300,00</u>
	<u>20.000,00</u>	<u>20.000,00</u>

j) <u>sonstige Kosten</u>	€ 50.361,74	
	(€ 65.061,78)	

Zusammensetzung:

	2025	2024
	€	€
EDV-Kosten	35.760,33	51.630,09
Kfz-Kosten	11.415,60	9.289,37
Geräte Mieten (Kopierer, Drucker)	2.299,57	2.411,12
Nebenkosten des Geldverkehrs	705,84	706,40
sonstige Kosten	<u>180,40</u>	<u>1.024,80</u>
	<u>50.361,74</u>	<u>65.061,78</u>

k) <u>Abschreibungen</u>	€ 3.822,00	
	(€ 5.023,00)	

Der Ausweis betrifft Abschreibung auf Sachanlagen.

3. <u>Jahresergebnis</u>	€ 6.053,97	
	(€ 48.325,56)	

4. <u>Zuführung in das Verbandsvermögen</u>	€ 6.053,97	
	(€ 48.325,56)	

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. StreitSchlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.